



Jacqueline Landmann,
dipl. Steuerexpertin
Manager Corporate Tax
PricewaterhouseCoopers AG, Basel
Mitglied EXPERTsuisse
E-Mail: jacqueline.landmann@ch.pwc.com

Kryptowährungen

Virtuelles Geld und reale Steuern

Bitcoins und weitere Kryptowährungen sind vermehrt in den Schlagzeilen, weswegen nicht mehr nur Insider darin investieren. Sie entziehen sich weitgehend staatlicher Regulierung, nicht aber dem Fiskus.

Bitcoin wurde als erste virtuelle Währung 2009 basierend auf der Blockchain-Technologie entwickelt, mittlerweile gibt es rund 900 solcher Kryptowährungen. Im Gegensatz zu realen Währungen funktionieren Kryptowährungen ohne staatliche Regulierung oder Intermediäre, wie z.B. Banken.

Die Blockchain ist eine digitale Buchhaltung, welche auf einem dezentralen Serversystem gespeichert ist. Jede Transaktion wird in einem Block gespeichert, die Blöcke werden dann in einer Kette (Chain) aneinandergehängt – daher Blockchain. Jeder Eintrag ist unveränderbar und öffentlich einsehbar, aber die Beteiligten an der Transaktion sind anonym. Die Blöcke werden bei Bitcoin von Minern („Schürfer“) durch Einsatz von hoher Rechenleistung erzeugt.

Bitcoin ist das prominenteste Anwendungsbeispiel einer Blockchain; für die Zukunft sind viele weitere Anwendungen zu erwarten, so die Automatisierung von Prozessen oder das Führen von Registern wie das Grundbuch. Die Technologie an sich wird als ähnlich revolutionär eingeschätzt wie die Erfindung des Internets.

Kryptowährungen werfen rechtliche Fragen auf. Den klassischen Definitionen von gesetzlichem Zahlungsmittel, Wertschriften oder auch Forderungen entsprechen sie nur teilweise, da z.B. keine konkrete Gegenpartei ausgemacht werden kann – auch wenn teilweise mit Bitcoins bereits in der realen Welt bezahlt wird.

Und die Steuern?

Wo Geld verdient werden kann, kommt unweigerlich die Frage der Besteuerung auf, sei dies die Mehrwertsteuer, Gewinnsteuer oder die Einkommens- und Vermögenssteuer. Hier beschränken wir uns auf die Steuerfolgen für Privatpersonen.

Guthaben in Kryptowährungen können im Grunde in gesetzliche Währungen gewechselt werden, somit stellen sie steuerbares Vermögen dar. Wegen der nicht klaren rechtlichen Qualifikation werden unterschiedliche Ansichten vertreten betreffend der Position, unter welcher die Deklaration vorgenommen werden soll: Entweder sind Bitcoins im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen (z.B. Kanton Basel-Landschaft) oder unter der Position „weitere Vermögenswerte“ (z.B. Kanton Basel-Stadt).

Die ESTV publiziert einen Steuerwert per 31.12. für die zehn wichtigsten Kryptowährungen, welcher für die Vermögenssteuer verwendet werden soll. Trotz der deutlichen Kursverluste z.B. bei Bitcoin seit Jahresbeginn ist immer der Wert per Stichtag 31.12. zu versteuern.

Da keine Bank den Bestand der Anzahl Bitcoins bestätigen kann, muss der Steuerpflichtige selbst nachweisen wie hoch sein Bitcoin-Guthaben per Stichtag ist.

Steuerfreier Kapitalgewinn vs. Gewerbsmässigkeit

Kapitalgewinne bei Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Für klassische Wertschriften existiert die Praxis, dass wer z.B. häufig und in grossem Ausmass oder fremdfinanziert mit Wertschriften handelt, als gewerbsmässig qualifiziert wird. Das heisst, Kapitalgewinne stellen steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar und unterliegen der Einkommenssteuer und AHV. Hingegen mindern Kursverluste und weitere Aufwendungen den Gewinn.

Inwiefern diese Praxis auf Kryptowährungen ausgedehnt werden kann, ist noch unklar. Einige Autoren sind der Ansicht, dass nur beim „Mining“ und daher hohem Einsatz von Rechenleistung eine Gewerbsmässigkeit gegeben ist. Es ist aber anzunehmen, dass bei grossen Vermögenszunahmen die Steuerverwaltungen die Praxis des gewerbsmässigen Wertschriftenhändlers analog auf Kryptowährungen ausdehnen – dies insbesondere bei fremdfinanziiertem Handel.

Weiter ist wichtig, dass die Kryptowährungen als Vermögen deklariert sind. Werden die Guthaben später in eine reale Währung gewechselt und erst dann in der Steuererklärung deklariert, so kann die Steuerverwaltung ausgehend von der Vermögenszunahme ein

Nachsterverfahren bezüglich nicht deklarerter Vermögenswerte in die Wege leiten. Als Option könnten Steuerpflichtige durch eine straflose Selbstanzeige die Vermögenswerte offenlegen, womit die Strafe verhindert wird.